

Mieter haften für ihre Pflanzen

Beim Begrünen von Balkonen muss einiges beachtet werden

Recklinghausen, April 2010 – Endlich: Die Temperaturen steigen, die Tage werden länger und die Gartencenter haben Hochkonjunktur. Wer keinen eigenen Garten oder eine Terrasse hat, bepflanzt oftmals seinen Balkon mit Blumen und Gräsern. Auch bei Mietwohnungen ist das möglich – wenn man einiges beachtet.

Mit Vorsicht genießen

Primeln, Geranien und Stiefmütterchen sind gerade im Frühling ein schöner Blickfang auf Balkons und Terrassen. Um die bunte Pracht entspannt genießen zu können, sollte man sich aber an einige Vorgaben halten. Grundsätzlich haben Mieter das Recht, Töpfe oder Kästen an ihren Balkons anzubringen. Sie sollten jedoch beim Gießen darauf achten, dass das Wasser nicht auf den darunterliegenden Balkon oder die Terrasse tropft. „Falls die Pflanzen bereits über das Balkongeländer wachsen und dadurch verstärkt Blätter und Blüten auf andere Balkons fallen, muss das Grün nach einem Urteil des Landgerichts Berlin zurückgeschnitten werden“ erklärt Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V. „Im schlimmsten Fall können die Nachbarn das Entfernen der Kästen vor Gericht durchsetzen, sofern die Kästen außerhalb des Geländers angebracht sind“.

Sach- und Personenschäden

Auch bei Balkonkästen muss aufgepasst werden: Diese dürfen zwar an der Außenseite des Balkons angebracht werden, aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sie auch bei starkem Wind nicht herunterfallen können (Landgericht Hamburg, Az.: 316 S 79/04). „Wird der Blumenkasten vom Balkon geweht, ist der Mieter schadensersatzpflichtig, wenn Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden“ weiß der Experte.

Pressemitteilung



Im Zweifelsfall nachfragen

Grundsätzlich haben Mieter das Recht, ihren Balkon nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Dazu gehören auch Rankhilfen oder ein Sichtschutz. Beachten sollte man allerdings die Tragfähigkeit des Balkons. „Wer viele Holzmöbel oder schwere Pflanzkübel aufstellen möchte, muss sicher gehen, dass die Tragfähigkeit der Balkone nicht überschritten wird“ warnt Claus O. Deese und rät, im Zweifelsfall den Vermieter zu befragen.

Normale Bohrungen auf dem Balkon sind nach einem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth genauso erlaubt wie Bohr- und Dübellöcher in der Wohnung. Wer allerdings eine Markise anbringen möchte, muss den Vermieter um Erlaubnis fragen. Das gilt auch für Veränderungen, die den Gesamteindruck des Hauses verändern können.

2.464 Wörter (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat rund 18.500 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Herne und Bottrop.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR
Alte Volksparkstraße 24
22525 Hamburg
T: 040/429 347 090
F: 040/429 347 091
E: info@pr-affairs.de